

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma EUKALIN SPEZIAL-KLEBSTOFF FABRIK GMBH

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma EUKALIN Spezial-Klebstoff Fabrik GmbH (im Folgenden "AN" genannt).
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (im Nachfolgenden "AG" genannt) verpflichten den AN nur, wenn er sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Individualvereinbarungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
3. Im Verkehr mit Unternehmern gelten diese AGB auch für schwebende und alsbaldige künftige Geschäfte, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.
4. Diese AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. ANGEBOT, ANGEBOTUNTERLAGEN

1. Die Angebote des AN sind freibleibend. Nach Bestellung des AG kommt der Vertrag durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AN zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des AN.
2. An Spezifikationen, Abbildungen, Kalkulationen, Dokumenten und sonstigen Unterlagen (auch in elektronischer Form) behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN.

III. LIEFERUNG, VERPACKUNG

1. Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab Auslieferungslager des AN.
2. Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten für Anwendungen und Auslegungen die INCO TERMS 2020.
3. Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen sowie deren schriftliche Fixierung voraus. Vereinbarte Lieferfristen und -termine gelten stets als ungefähr und sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins ist der AN ab Zugang einer schriftlichen Mahnung des AG verpflichtet, die Lieferung innerhalb von 4 Wochen auszuführen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der AN in Verzug.
4. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.
5. Die im Rahmen der Verpackungsverordnung von dem AN zu gewährende Gutschrift für die Entsorgung der Einweghobbocks durch den AG ist bereits in dem Verkaufspreis des AN mit eingerechnet. Eine separate Ausweisung auf der Rechnung entfällt daher.
6. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete behördliche Maßnahmen im In- und Ausland, unverschuldeter Energieausfall sowie unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen und -einschränkungen beim AN (u.a. auch solche, die auf eine Beeinträchtigung der vereinbarten Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind und länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern werden), berechtigen den AN, die Liefertermine entsprechend hinauszuschieben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der AN vorher alle ihm zuzumutenden Anstrengungen und Dispositionen unternommen hat, um die Folgen der Lieferstörungen zu vermindern oder zu beheben. Falls aufgrund der vorbezeichneten Umstände die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert wird, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind ausgeschlossen. Sobald eine Lieferungsbehinderung der genannten Art klar ersichtlich ist, muss der AG hierüber unverzüglich benachrichtigt werden.
7. Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig, sofern sie dem AG zumutbar sind.
8. Verträge mit vereinbarten Teillieferungen (Abrufaufträge) verpflichten den AG zur Abnahme der Teillieferungen in ungefähr gleichen Monatsraten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

IV. GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen geht auch bei frachtfreier Lieferung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem die Ware vom AN dem Frachtführer übergeben wird. Bei Gewichts- oder Mengendifferenzen, die weder vom AN noch vom AG zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge maßgeblich, die im Werk des AN festgestellt wurde. Bei vom AG zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

V. ZAHLUNG

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise „ab Werk“ einschließlich Verpackungs-, Versand-, Fracht-, Porto-, Zoll- und Versicherungskosten; diese Positionen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Der Rechnungsbetrag ist binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn der AN über das Geld mit Werstellung am Fälligkeitstag auf dem von ihm angegebenen Konto verfügen kann. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Dem AN stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
4. Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG ein oder erfährt der AN von unzureichender Liquidität des AG oder hat der AG bei Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht, ist der AN bei Bestehen einer Vorleistungspflicht berechtigt, seine Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder eine Sicherheit für sie geleistet ist. Ist der AG trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung Zug-um-Zug gegen die Leistung weder zum Bewirken der Gegenleistung noch zur Leistung einer Sicherheitsleistung bereit, steht dem AN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Unter den gleichen Voraussetzungen werden Zahlungsansprüche des AN gegen den AG für bereits erbrachte Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Nach seiner Wahl kann der AN stattdessen die gemäß Abschnitt VI.3 evtl. an ihn abgetretenen Forderungen erfüllungshalber einziehen oder die Rückgabe der im Besitz des AG befindlichen Vorbehaltsware gemäß VI.7 auf dessen Kosten verlangen.
5. Wechsel werden nicht akzeptiert. Die Ablehnung von Schecks bleibt vorbehalten, sie werden in jedem Fall nur erfüllungshalber angenommen.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der AN behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie darüber hinaus bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den AG aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldo-rechnung des AN.
2. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem AN nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gestattet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der AN nicht berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AN den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der AN Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem AN die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den dem AN entstandenen Ausfall.
3. Wird die Ware des AN vom AG weiterverkauft, so tritt der AG bereits jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den AN bis zur Höhe von dessen Forderung ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung/Vermischung weiter verkauft worden ist. Der AN nimmt diese Abtretung hiermit bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der AG auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des AN, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Der AN verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommen, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der AN verlangen, dass der AG ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldnerbekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den AN wird stets für den AN vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, dem AN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem AN nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG dem AN anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der AG verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den AN.
6. Übersteigen die vom AN gewährten Sicherheiten die Forderungen des AN um mehr als 10%, so ist der AN verpflichtet, den übersteigenden Teil der Sicherheiten nach Aufforderung des AG freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem AN.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des AN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AN nach Setzung einer angemessenen Frist – sofern diese im Einzelfall nicht entbehrlich ist – berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den AN liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der AN ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, wobei der AN berechtigt ist, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AN – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der AN liefert die Ware entsprechend seinen Produktbeschreibungen/Spezifikationen. Diese sind nur insoweit als zugesicherte Eigenschaften bzw. Beschaffenheitsgarantien anzusehen, als sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Über die Produktbeschreibungen hinausgehende Angaben des AN werden nur dann Bestandteil der vertraglichen Leistungsbeschreibung, wenn sie durch den AN schriftlich bestätigt werden.
2. Mängelansprüche des AG setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Bei begründeter Mängelrüge noch nicht verarbeiteter oder verarbeiteter Ware ist der AN nach seiner Wahl nur zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der AG berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden bestehen nur im Rahmen der Regelung zu VIII.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
5. Die Haftung für Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien sowie die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch vorstehende Bestimmungen (insbesondere Ziffer 4) nicht berührt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. Gewährleistungsfristen.
6. Bezüglich der Gebrauchsanweisungen des AN und einer eventuellen anwendungstechnischen Unterstützung des AG durch den AN gilt Abschnitt IX.

VIII. HAFTUNG

1. In allen Fällen, in denen der AN aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten und Erfüllungshelfern Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldnahe Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
2. Soweit nach Ziffer 1 die Haftung des AN ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten seiner Mitarbeiter bei deren direkter Inanspruchnahme durch den AG.

IX. ANWENDUNGSTECHNISCHE HINWEISE

1. Die Gebrauchsanweisungen des AN sind nur allgemeine Richtlinien. Sie beruhen auf den praxisnahen Erfahrungen des AN und erfolgen nach bestem Wissen. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke des einzelnen Produktes, der verschiedenen Materialien und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten/Arbeitsbedingungen obliegt dem AN die eigene Erprobung.
2. Auch bei anwendungstechnischer Unterstützung des AN trägt der AN das Risiko des Gelingens seines Werkes.
3. Aus den vorstehenden Gründen haftet der AN – außer in den unter VIII. geregelten Fällen – nicht für die Richtigkeit der Angaben in den Gebrauchsanweisungen sowie für anderweitig erfolgte Beratungen.

X. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist Eschweiler.
2. Sofern der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des AN; der AN ist jedoch berechtigt, den AG auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN dürfen nur nach dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
3. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
5. Sollten einzelne dieser Bedingungen oder einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder zwischen AN und AG einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.